OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702966/11/KHa**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. August 2024, GZ: BHWL/923180027812/23, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2025

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge *„15.12.2023 jeweils um 01:38 Uhr, 01:39 Uhr, 01:44 Uhr, 01:45 Uhr und 01:47 Uhr*" durch die Wortfolge *„15.12.2023 von 01:38 Uhr bis 01:45 Uhr*" ersetzt wird und die Wortfolge, *„weiters nannten Sie, die Polizisten auch „Arschlöcher*"" ersatzlos entfällt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten im Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich zu Spruchpunkt 1. auf 15 Euro sowie zu Spruchpunkt 2. auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. August 2024, GZ: BHWL/923180027812/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 15. Dezember 2023 jeweils um 01:38 Uhr, 01:39 Uhr, 01:44 Uhr, 01:45 Uhr und 01:47 Uhr in C-Straße, Hauseinfahrt, den öffentlichen Anstand verletzt, indem der Beschwerdeführer zu einem Polizisten, während dieser eine Amtshandlung führte, „Halte die Klappe" und „Wappla" gesagt habe, indem der Beschwerdeführer zu zwei amtshandelnden Polizisten gesagt habe: „Da bekommen die zwei Kasperl einen Orgasmus, da sie jetzt einen Erfolg gehabt haben", und „Ihr seid jung und dumm", weiters habe der Beschwerdeführer die Polizisten auch „Arschlöcher" genannt (Spruchpunkt 1.). Zudem wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe sich am 15. Dezember 2023 um 01:49 Uhr in C-Straße, Hauseinfahrt durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorangegangener Abmahnung gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzliche Aufgabe wahrnahmen, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe die Beamten vor Ort angeschrien und wild mit den Händen in die Richtung dieser gestikuliert.

Dadurch habe der Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 Öo. Polzeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt. Zu Spruchpunkt 2. habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 11. September 2024 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass er die einschreitenden Beamten nicht mit dem ihm vorgeworfenen Äußerungen bedacht habe und die Anzeige insofern nicht richtig sei. Die Worte „Halt die Klappe" habe der Beschwerdeführer nicht gesagt; das Wort „Wappler" habe der Beschwerdeführer zwar geäußert, dies jedoch in völlig anderem Zusammenhang. Die Äußerung „Da bekommen die zwei Kasperl einen Orgasmus, da sie jetzt einen Erfolg gehabt haben" sei vom Beschwerdeführer nicht gesagt worden bzw. sei dies völlig missinterpretiert worden. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht „Ihr seid jung und dumm" gesagt, sondern ob des Verhaltens der Polizeibeamten „Ihr seid noch jung und wir nicht dumm" geäußert. Die Äußerung „Arschlöcher" sei nicht gefallen.

Zudem habe der Beschwerdeführer niemanden angeschrien und beim Sprechen auch nicht gestikuliert, sondern habe der Beschwerdeführer lediglich dahingehend, dass dieser laut gesprochen, aber niemanden angeschrien habe. Das Verhalten der Polizeibeamten dem Beschwerdeführer gegenüber sowie der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers gegenüber sei zudem nicht in Ordnung gewesen. Der Beschwerdeführer sei zeitweise von vier Beamten umstellt worden, was eine völlig übertriebene Vorgehensweise gewesen sei. Die belangte Behörde habe die vom Beschwerdeführer beantragten Entlastungszeugen nicht einvernommen und stelle die einseitige Beweiswürdigung und Beweisaufnahme durch die belangte Behörde einen Verfahrensmangel dar. Der Beschwerdeführer habe die ihm vorgeworfenen Tatbestände nicht verwirklicht und werde daher beantragt, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden behördlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt (insbesondere in die Anzeige vom 28. Dezember 2023, in den Bericht der Polizeiinspektion Wels Dragonerstraße vom 28. Dezember 2023 sowie in die Rechtfertigung des Beschwerdeführers vom 29. April 2024). Zudem fand am 27. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher neben dem Beschwerdeführer auch sämtliche vom Beschwerdeführer beantragten Zeugen sowie drei in den Vorfall involvierte Polizeibeamte ausführlich befragt wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 15. Dezember 2023 kurz vor 01:38 Uhr nahmen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Wels Dragonerstraße den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa wahr und versuchten, diesen in D__ auf Höhe Welios mittels Blaulichts anzuhalten. Da die Lenkerin des Fahrzeuges jedoch nicht anhielt und auch sonst nicht auf das Blaulicht der Polizei reagierte, folgten die Polizeibeamten dem Fahrzeug bis zur Adresse E-Straße, C-Straße. An der dortigen Hauseinfahrt hielt die Fahrzeuglenkerin an, um ein befreundetes Ehepaar, welches sich im Fahrzeug befunden hat, an deren Wohnadresse aussteigen zu lassen. Bei der Lenkerin des Fahrzeuges handelte es sich um die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführer selbst befand sich am Beifahrersitz.

II.2. Nachdem die Fahrzeuglenkerin das Fahrzeug zum Stehen gebracht hat, hielten die Polizeibeamten das Einsatzfahrzeug ebenfalls an, um eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durchzuführen. Als die Polizeibeamten bereits aus dem Fahrzeug ausgestiegen waren, setzte die Fahrzeuglenkerin das Fahrzeug ein kurzes Stück zurück, um dem Beschwerdeführer das Aussteigen zu ermöglichen. Aufgrund dieses Fahrmanövers eilten die Polizeibeamten zur Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und forderten diese auf, sofort stehen zu bleiben. Dieses Verhalten der Polizeibeamten der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers gegenüber erschien dem Beschwerdeführer unangemessen und ging der Beschwerdeführer auf die Polizeibeamten zu, um diesen seinen Unmut mitzuteilen.

Die Versuche der Polizeibeamten, bei der Fahrzeuglenkerin die Amtshandlung einer Lenkerkontrolle durchzuführen, die auch die Absolvierung einer Überprüfung der Atemluft auf den Alkoholgehalt beinhaltete, wurden in weiterer Folge durch das Verhalten des Beschwerdeführers erschwert bzw. verzögert.

Aufgrund des Empfindens des Beschwerdeführers, der Vorwurf der Polizeibeamten, die Fahrzeuglenkerin habe bewusst die Anhalteversuche, insbesondere die Nachfahrt mittels Blaulicht, ignoriert, sei nicht gerechtfertigt, entwickelte sich zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden von Beginn an anwesenden Polizeibeamten RevInsp. F__ und Insp. G__ ein Streitgespräch, in welchem der Beschwerdeführer ein zunehmend aufbrausendes Verhalten an den Tag legte.

Im Zeitraum von 01:38 Uhr bis 01:45 Uhr bedachte der Beschwerdeführer im Zuge dieses emotional geführten Gespräches den bzw. die Polizeibeamten mit folgenden Äußerungen:
Äußerung gegenüber RevInsp. F__: „Halte die Klappe" und „Wappla".
Äußerung gegenüber RevInsp. F__ und Insp. G__: „Da bekommen die zwei Kasperl einen Orgasmus, da sie jetzt einen Erfolg haben" sowie „Ihr seid jung und dumm."
Der Beschwerdeführer wurde von der Anzeigelegung wegen der erfolgten Beleidigungen in Kenntnis gesetzt. Sowohl die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers als auch das befreundete Ehepaar befanden sich während dieses Tatzeitraums im Nahebereich zum Beschwerdeführer und den Polizeibeamten vor bzw. in der Hauseinfahrt des Wohnhauses C-Straße in H__.

Ob im Rahmen des Streitgespräches der Beschwerdeführer die beiden Polizeibeamten nach diesen angeführten Äußerungen auch noch als „Arschlöcher" bezeichnet hat bzw. ob diese Äußerung ebenfalls im dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatzeitraum gefallen ist, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.3. Das Gesprächsklima zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten war von Beginn an sehr angespannt und wurde das Verhalten des Beschwerdeführers den Polizeibeamten gegenüber in weiterer Folge zunehmend

emotionaler und unbeherrschter. Der Beschwerdeführer tat seinen Unmut über den Ablauf der Amtshandlung und über das Verhalten der Polizeibeamten insbesondere seiner Lebensgefährtin gegenüber zunehmend schreiend kund und gestikulierte dabei mit seinen Händen in Richtung der Polizeibeamten. Der Beschwerdeführer wurde von den Polizeibeamten mehrmals aufgefordert, dieses Verhalten ihnen gegenüber einzustellen, der Beschwerdeführer verharrte jedoch weiterhin in seinem Verhalten den Polizeibeamten gegenüber. Gegen 01:40 Uhr forderten die beiden vor Ort anwesenden Polizeibeamten Verstärkung an. Um etwa 01:45 Uhr traf die Verstärkung in Form von zwei weiteren Polizeibeamten vor Ort ein und setzte der Beschwerdeführer sein Verhalten in Form von lautstarken bis schreienden Unmutsäußerungen dahingehend, dass sich aus seiner Sicht die Polizeibeamten ungebührlich verhalten würden sowie in Form des Gestikulieren mit den Händen weiterhin fort. Der Beschwerdeführer wurde auch von den neu hinzugekommenen Polizeibeamten mehrmals erfolglos aufgefordert, sein Verhalten einzustellen, bevor sich der Beschwerdeführer letztendlich beruhigte. Der Beschwerdeführer wurde über die Anzeigenlegung im Zusammenhang mit seinem Verhalten den Polizeibeamten gegenüber in Kenntnis gesetzt.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.000 Euro. Sorgepflichten bestehen nicht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Anlass für die Amtshandlung die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers betreffend, nämlich die erfolglosen Anhalteversuche durch die Polizeibeamten, die letztendlich zu den Vorfällen vor bzw. in der Hauseinfahrt der Adresse E-Straße, C-Straße geführt haben, konnten grundsätzlich den Ausführungen des Beschwerdeführers sowie der hierfür relevanten einvernommenen Zeugen entnommen werden. Die offen gebliebene Frage, ob das Blaulicht von der Fahrzeuglenkerin und den sonstigen Insassen des Fahrzeuges wahrgenommen wurde bzw. ob diese davon ausgegangen sind, dass sich das Blaulicht auf sie bezogen hat oder ob dies nicht der Fall war, ist für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts insofern irrelevant, als nicht ein Vergehen nach der Straßenverkehrsordnung durch die Fahrzeuglenkerin zu beurteilen ist, sondern die Frage zu klären ist, ob das Verhalten des Beschwerdeführers im Rahmen der anschließenden Amtshandlung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG sowie des § 82 Abs. 1 SPG erfüllen kann.

III.2. Zu den Feststellungen das Verhalten des Beschwerdeführers betreffend ist auszuführen, dass sich die diesbezüglichen Aussagen insbesondere des

Beschwerdeführers und der einvernommenen Polizeibeamten im Wesentlichen widersprechen.

III.2.1. Zum Tatvorwurf der Anstandsverletzung hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme bestritten, die ihm vorgeworfenen Äußerungen gegenüber den Polizeibeamten getätigt zu haben, bzw. dies in der ihm vorgeworfenen Wortfolge ausgedrückt zu haben. Demgegenüber haben die einvernommenen Polizeibeamten RevInsp. F__ und Insp. G__ auf ausdrückliches Nachfragen durch die Verhandlungsleiterin bestätigt, dass die zur Anzeige gebrachten Äußerungen auch tatsächlich so gefallen sind, wie diese dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurden. Beide unter Wahrheitspflicht stehende Polizeibeamte haben ausgeschlossen, dass die Äußerungen von ihnen missverstanden bzw missinterpretiert worden sein könnten und hat RevInsp. F__ darauf hingewiesen, dass die Äußerungen von ihm notiert und sodann entsprechend seiner Notizen zur Anzeige gebracht wurden. Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die beiden Polizeibeamten derartige teilweise auch „ungewöhnlichere" Wortfolgen wie etwa: *„Ihr seid jung und dumm*" sowie *„Da bekommen die beiden Kasperl einen Orgasmus, da sie jetzt einen Erfolg gehabt haben*" quasi „erfinden" hätten sollen. Zudem haben die einvernommenen Polizeibeamten im Rahmen ihrer Einvernahme einen durchaus besonnenen und objektiven Eindruck hinterlassen und nicht den Eindruck vermittelt, es bestehe eine Veranlassung dafür, den Beschwerdeführer zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung zu bezichtigen. Für das Gericht besteht somit kein Zweifel an den Schilderungen der Polizeibeamten.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe derartige Äußerungen nicht bzw. nicht in der ihm vorgeworfenen Art und Weise getätigt, kann demgegenüber insofern nicht überzeugen, als der Beschwerdeführer selbst im Zuge seiner Befragung ausgeführt hat, auf das Verhaltens der Polizeibeamten seiner Lebensgefährtin und auch ihm gegenüber, zunehmend lauter und hitziger reagiert zu haben. So gab der Beschwerdeführer etwa an, dass sich in weiterer Folge die Situation noch etwas verschärft habe und diese dann doch etwas eskaliert sei (Verhandlungsprotokoll 27. Jänner 2025, Seite 4). Dass in einer derartigen Stimmungslage die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerungen in der Hitze des Streitgespräches mit den Polizeibeamten gefallen sind, ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und plausibel. Dass der Beschwerdeführer etwa geäußert habe: *„Ihr seid jung, aber wir nicht dumm*" erscheint im Kontext des geführten Streitgespräches nicht wirklich glaubhaft. Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme ausgeführt, dass er sich nicht erinnern könne, im Zusammenhang mit dem Gespräch mit dem Polizeibeamten das Wort „Wappla" verwendet zu haben, während der Beschwerdeführer noch in seinem Vorbringen in der Beschwerdeschrift angeführt hat, die Formulierung *„wir sind keine Wappler*" geäußert zu haben. Insgesamt betrachtet hat sich daher die Rechtfertigung des Beschwerdeführers als nicht nachvollziehbar erwiesen und ist

vielmehr davon auszugehen, dass aufgrund der von beiden Seiten geschilderten angespannten Situation die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerungen auch tatsächlich (allenfalls auch unbedacht) gefallen sind.

Die vom Beschwerdeführer beantragten Zeugen konnten den Standpunkt des Beschwerdeführers zudem nicht untermauern. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Äußerungen getätigt hat, blieben sowohl die Aussage der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers als auch die Zeugenaussagen des Ehepaares I__ sehr vage und ausweichend. Die einvernommenen Zeugen konnten bzw. wollten weder bestätigen, dass der Beschwerdeführer derartige Bemerkungen getätigt hat, noch, dass dies nicht der Fall gewesen ist.

Insgesamt betrachtet erscheint es dem Gericht daher als erwiesen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerungen – mit Ausnahme der beleidigenden Bemerkung „Arschlöcher" – tatsächlich, an die Polizeibeamten gerichtet, gefallen sind. Dies zugegebener Maßen in einer zunehmend angespannten und eskalierenden Situation.

Ob die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Äußerung „Arschlöcher" im Tatzeitraum von 01:38 Uhr bis 01:45 Uhr (bis zum Eintreffen der weiteren Polizeibeamten) tatsächlich gefallen ist, konnte demgegenüber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Diese Äußerung wurde von RevInsp. F__ mit der Uhrzeit „01:47 Uhr" in der Anzeige vom 28. Dezember 2023 angeführt, sodass nicht mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlich davon ausgegangen werden kann, dass diese im (eingeschränkten) Tatzeitraum bis 01:45 Uhr gefallen ist. Die Notwendigkeit der Einschränkung des Tatzeitraumes zu Gunsten des Beschwerdeführers auf 01:45 Uhr resultierte aus der Aussage der einvernommenen Zeugin Insp. J__, die gegen 01:45 Uhr am Tatort eintraf und keine derartige Bemerkung des Beschwerdeführers in Erinnerung hat. Im Sinne des Beschwerdeführers konnte daher keine Feststellung zur Äußerung „Arschlöcher" getroffen werden.

III.2.2. Zum Tatvorwurf, der Beschwerdeführer habe die Beamten vor Ort angeschrien und wild mit den Händen in die Richtung dieser gestikuliert, ist auszuführen, dass sowohl die einvernommenen Zeugen RevInsp. F__, Insp. G__ aber auch die erst später als Verstärkung hinzugekommene Zeugin Insp. J__ das Verhalten des Beschwerdeführers im Rahmen der Amtshandlung in dieser Art und Weise übereinstimmend beschrieben haben.

Insbesondere die Zeugin Insp. J__ hat im Rahmen ihrer Einvernahme sehr konkret die Situation vor Ort bei Eintreffen der Verstärkung als aufgeheizt und unübersichtlich beschrieben. Besonders hat die Zeugin sehr glaubhaft geschildert, dass insbesondere der Beschwerdeführer immer wieder geschrien und

herumgefuchtelt hat, obwohl dieser sowohl von den bereits anwesenden Polizeibeamten RevInsp. F__ und Insp. G__, als nach deren Eintreffen auch von Insp. J__ selbst mehrmals abgemahnt wurde, sein Verhalten einzustellen. Dies deckt sich insoweit auch mit der Schilderung des Beschwerdeführers, dass dieser, ob seines Unverständnisses betreffend das Verhalten der Polizeibeamten, im Streitgespräch mit diesen zunehmend lauter geworden ist und er seinen Worten auch durch Gestikulieren mit den Händen mehr Ausdruck verleihen wollte. So gab der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme auch an, aufgefordert worden zu sein, seine Hände in die Hosentaschen zu stecken, er diese jedoch wieder aus den Hosentaschen herausgenommen und diese wieder unterstützend zu seinen Worten verwendet habe (Verhandlungsprotokoll 27. Jänner 2025, Seite 5). Auch hier konnten die vom Beschwerdeführer beantragten Zeugen die Schilderung des Beschwerdeführers er habe weder geschrien noch mit den Händen gestikuliert nicht bekräftigen, da auch diesbezüglich nur sehr vage darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund der Distanz zum Geschehensablauf keine konkreten Wahrnehmungen geschildert werden können, bzw. dass derartiges nicht in Erinnerung sei. Der Hinweis des Zeugen I__, er habe kein auffälliges Schreien der beteiligten Personen in Erinnerung, widerspricht zudem auch der Aussage des Beschwerdeführers, wonach dieser den Polizeibeamten RevInsp. F__ sogar aufgefordert habe, mit dem Schreien ihm gegenüber aufzuhören.

Auch diesbezüglich war somit – auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens – unzweifelhaft die Feststellung zu treffen, wonach der Beschwerdeführer, ob des sehr emotional geführten Gespräches mit den Polizeibeamten, seine Argumente und seine Kritik am Polizeiverhalten zunehmend schreiend und gestikulierend geäußert hat und dieses Verhalten trotz Aufforderungen der Polizeibeamten nicht eingestellt hat. Daran vermag auch die durchaus glaubhafte Schilderung des Beschwerdeführers nicht zu ändern, wonach auch sein Verhalten sich aufgrund der zunehmend eskalierenden Situation in einer derartigen Weise gesteigert hat und der Beschwerdeführer dies zum Tatzeitpunkt als durchaus gerechtfertigtes Verhalten aufgrund der Gesamtsituation bewertet hat.

III.3. Die Feststellungen zum Einkommen resultieren aus den Angaben des Beschwerdeführers; dass hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen hat die belangte Behörde im Rahmen der Strafbemessung selbst angeführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.: Tatbestandsverwirklichung des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG:

IV.1.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Oö. Polizeistrafgesetz (LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 55/2018) lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen."

IV. 1.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung:

IV.1.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit"; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes

Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.1.2.2. Der Beschwerdeführer hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt gegenüber einem bzw. gegenüber zwei Polizeibeamten, als diese eine Amtshandlung durchführten bzw. bei der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers durchzuführen versuchten, die Äußerungen *„Halte die Klappe*", *„Wappla*", *„Da bekommen die zwei Kasperl einen Orgasmus, da sie jetzt einen Erfolg gehabt haben*" sowie *„ihr seid jung und dumm*" gebraucht. Die Verwendung derartiger Ausdrücke stellt wegen ihres unziemlichen und beleidigenden Inhalts gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar und erfüllt somit den Tatbestand der Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG.

Da diese Äußerungen für die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und für das ebenfalls anwesende Ehepaar I__ wahrnehmbar waren, da sich diese Personen im unmittelbaren Nahebereich zum Beschwerdeführer und den Polizeibeamten befunden haben, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit (Sukzessivöffentlichkeit) begangen. Somit ist auch der vom Gesetz pönalisierte Erfolg tatsächlich eingetreten.

IV.1.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten den Polizeibeamten einen verwaltungs-strafrechtlichen Erfolg herbeiführt und dass die von ihm getätigten Äußerungen einen derart unangebrachten und beleidigenden Inhalt haben, dass dadurch der Anstand in der Öffentlichkeit verletzt wird. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe sich durch die zunehmend angespannte Situation und der (aus Sicht des Beschwerdeführers) unangebrachten Vorgehenweise der Polizeibeamten zu seinem Verhalten hinreißen lassen, kann nicht zu einer subjektiven Entlastung des Beschwerdeführers führen. Selbst die vom Beschwerdeführer geschilderte zunehmend eskalierende Situation, zu welcher der Beschwerdeführer auch maßgeblich beigetragen hat, rechtfertigt nicht die Verletzung des öffentlichen Anstandes durch Verwendung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wortfolgen. Es wäre dem Beschwerdeführer

jedenfalls zumutbar und von diesem auch zu erwarten gewesen, dass er sich auch in einer derartigen Situation besonnen und ruhig verhält und in angemessener Art und Weise allfällige Kritikpunkte äußert.

Der Beschwerdeführer hat somit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Beschwerdeführer hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.1.4. Zur Strafbemessung:

IV.1.4.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.1.4.2. Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen, auch besondere Erschwerungsgründe liegen nicht vor.
Die Bedeutung des vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes ist für ein geordnetes und friktionsfreies Zusammenleben unabdingbar erforderlich und wesentlich, sodass der Schutzzweck des verletzten Rechtsgutes jedenfalls als beträchtlich zu qualifizieren ist. Zudem wurde das Rechtsgut durch die vom Beschwerdeführer in der Öffentlichkeit getätigten unangemessenen und beleidigenden Äußerungen in geradezu typischer Weise verwirklicht. Mit dem Ausspruch einer Ermahnung

gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann somit mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen nicht das Auslangen gefunden werden.

Allerdings kann dem Beschwerdeführer im Rahmen der Strafbemessung zu Gute gehalten werden, dass dieser im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht erklärend ausgeführt hat, sich aufgrund der konkreten Situation zu derartigen Äußerungen hinreißen habe lassen.

Unter Berücksichtigung der typischer Weise erfolgten Rechtsgutbeeinträchtigung, des Einkommens des Beschwerdeführers sowie im Hinblick darauf, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt, erscheint dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe im Ausmaß von 150,00 Euro bei einer möglichen Höchststrafe von 360,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Wortwahl auch in angespannten Situationen zu achten. Dass im Zuge des zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten emotional geführten Streitgespräches im vorgeworfenen Tatzeitraum mehrere unangebrachte Äußerungen gefallen sind, wurde im Rahmen der Strafbemessung durch das erkennende Gericht ebenfalls berücksichtigt.

Die nunmehr verhängte Strafe beträgt 41 % der gesetzlichen Höchststrafe und trägt die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe (unter Berücksichtigung der Mehrzahl der gefallenen Äußerungen) auch generalpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe war demgegenüber nicht herabzusetzen, da diese auch im Hinblick auf die herabgesetzte Geldstrafe als im Verhältnis angemessen zu betrachten ist.

IV.1.5. Zur Spruchkorrektur:

Durch die Spruchkorrektur wird klargestellt, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerungen im Rahmen eines Streitgespräches mit den Polizeibeamten im (eingeschränkten) Zeitraum von 01:38 Uhr bis 01:45 Uhr gefallen sind und diese nicht „jeweils" zu den angeführten Zeiten erfolgten. Die Tatbegehung im genannten Tatzeitraum wurde dem Beschwerdeführer auch in der Begründung des Straferkenntnisses sowie in der Strafverfügung vom 11. März 2024 vorgeworfen, sodass Verteidigungsrechte durch die Spruchkorrektur nicht beeinträchtigt sind.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1.1. Gemäß der Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

IV.2.1.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt eingeschrittenen Polizeibeamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelt. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Amtshandlung betreffend einer möglichen stattgefundenen Verwaltungsübertretung betreffend den unter Spruchpunkt 1. angeführten Sachverhalt durchgeführt haben und zudem eine weitere Amtshandlung die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers betreffend durchgeführt wurde, welche den Beschwerdeführer zu seinem im weiteren Sachverhalt festgestellten Verhalten gegenüber den Polizeibeamten veranlasst haben.

Der Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger

Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen ist dabei prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

IV.2.1.3. Das vom Beschwerdeführer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten an den Tag gelegte Verhalten im Sinne eines wilden Gestikulierens in Richtung der Polizeibeamten, bei gleichzeitigem lautstarken bis schreiend Vortragen verbaler Unmutsäußerungen, ist in seiner Gesamtbetrachtung jedenfalls als aggressives Verhalten im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu qualifizieren.

Aggressives Verhalten ist im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG jedoch nur dann strafbar, wenn es trotz vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt wird. Verhält sich der Beschuldigte nach der Abmahnung ruhig, wird das Tatbild des § 82 SPG nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer wurde bereits von den beiden von Beginn an vor Ort anwesenden Polizeibeamten mehrmals aufgefordert, sein aggressives Verhalten ihnen gegenüber einzustellen, dies in einer für den Beschwerdeführer deutlich wahrnehmbar Art und Weise. Dass der Beschwerdeführer die Abmahnungen wahrgenommen und verstanden hat, zeigt sich insbesondere auch daran, dass dieser seine Hände kurzzeitig – wie von den Polizeibeamten gefordert – in seine

Hosentaschen gesteckt hat. Auch von der ab 01:45 Uhr anwesenden weiteren Polizeibeamtin wurde der Beschwerdeführer entsprechend aufgefordert, sein aufbrausendes und aggressives Verhalten einzustellen. Trotz dieser mehrmaligen Abmahnungen verharrte der Beschwerdeführer in seiner Verhaltensweise und setzte sein Gestikulieren unter gleichzeitigem lautstarken Wiederholen seiner verbalen Unmutsäußerungen fort. Damit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Selbst wenn der Beschwerdeführer der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei bzw. dass er vorerst vom Meldungsleger provoziert worden sei, rechtfertigt dies nicht ein aggressives Verhalten, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze und Verhaltensweisen anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG bei aggressivem Verhalten während einer Amtshandlung erfüllt.

IV.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

§ 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten. Gründe für ein mangelndes Verschulden sind auch sonst nicht hervorgekommen, sodass jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Selbst bei entsprechender emotionaler Aufgeregtheit in der Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit befunden hat, kann von jedermann erwartet werden, dass bei Durchführung einer Amtshandlung durch die Polizeibeamten ein ruhiges, besonnenes und kooperatives Verhalten an den Tag gelegt wird und ein angemessenes Gesprächsklima mit den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten gepflegt wird.

Da somit Gründe, die für eine Entlastung des Beschwerdeführers auf subjektiver Ebene sprechen könnten, im Verfahren nicht hervorgekommen sind, hat Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

IV.2.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.2.3.2 Die Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG sieht eine Geldstrafe bis zu 500,00 Euro vor.

Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Beschwerdeführer ist jedoch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zukommt. Straferschwerungsgründe sind demgegenüber nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der für die Strafbemessung relevanten Umstände, somit unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers sowie des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint die verhängte Geldstrafe bei einem möglichen Strafrahmen bis 500,00 Euro als zu hoch bemessen und war diese daher auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die reduzierte Geldstrafe Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Verhältnis ebenfalls zu reduzieren.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 20 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt.

IV.2.3.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines

Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Beschwerdeführers ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Sowohl zu Spruchpunkt 1. als auch zu Spruchpunkt 2. entfällt somit jeweils ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde in beiden Spruchpunkten hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro zu Spruchpunkt 1. Und auf 10 Euro zu Spruchpunkt 2. (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl zum Tatbestand des § 1 Oö. PolStG als auch zum Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG zu beiden Spruchpunkten keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas